

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 *Als Ganzes besteuerte Erbgemeinschaften (Art. 12 StG)*

Soweit Erbgemeinschaften als Ganzes besteuert werden, sind sie am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt mindestens 1,5 Prozent.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Mietwert selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, selbstbenutzter landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG oder selbstbenutzter Anteile an solchen Grundstücken beträgt 4,2 Prozent des Netto-Steuerwerts.

Art. 19 *Kinderabzug (Art. 37 Bst. b StG)*

Der Kinderabzug steht dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der elterlichen Obhut zu.

Art. 20 Aufgehoben.

Art. 23 Abs. 2

² Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke beträgt 100 Prozent des Steuerwerts.

Überschrift nach Art. 73: **Sechster Abschnitt: Schluss- und
Übergangsbestimmungen zum Nachtrag
vom ...**

Art. 74 *Anwendung des neuen Rechts*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode.

II.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Dieser Nachtrag tritt zusammen mit dem Nachtrag zum Steuergesetz vom ...
am 1. Januar 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin:
Der Protokollführer:

¹ GDB 641.41